



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

27. 09. 2021

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5782**

A14

Aktenzeichen  
3180 - II. 13  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Stuwe  
Telefon: 0211 8792-334

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**83. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. September 2021**

Bericht zu TOP „Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

83. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 29. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit“

Zu dem von der AfD-Fraktion angemeldeten Tagesordnungspunkt berichte ich wie folgt:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem schiedsamtlichen Verfahren um ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren handelt. Im Gegensatz zu einem *schiedsgerichtlichen* Verfahren zielt die Schlichtung nicht auf einen Schiedsspruch im Sinne von § 1054 ZPO ab, sondern auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung und ggf. die Unterbreitung eines Einigungsvorschlages (vgl. § 24 Abs. 2 SchAG NRW), womit es ein niedrigschwelliges Angebot für eine außergerichtliche Streitbeilegung darstellt.

Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW) - Gem. RdErl. d. Justizministeriums (3180 - II B. 20) u. d. Innenministeriums vom 21. Juni 1993 in der Fassung vom 3. August 2011 - legen die Präsidentinnen der Oberlandesgerichte Köln und Hamm sowie der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf einmal jährlich (Stichtag 30.04.) eine Gesamtübersicht über die Geschäfte der Schiedspersonen des Vorjahres vor (Nr. 5.4 zu § 7 VV SchAG NW). Aus diesen Übersichten ergeben sich unter anderem die Gesamtzahl der in Nordrhein-Westfalen tätigen Schiedspersonen des Vorjahres sowie die Anzahl der Anträge auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung, differenziert nach Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

Die Zahl der stellvertretenden Schiedspersonen lässt sich den Gesamtübersichten nicht entnehmen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung der Schiedspersonen gem. Nr. 1 zu § 3 VV SchAG NRW auch so geregelt werden kann, dass bestimmte Schiedspersonen sich gegenseitig vertreten, so dass die in den Gesamtübersichten aufgeführten Schiedspersonen zumindest teilweise auch als stellvertretenden Schiedspersonen tätig sein dürften.

*Wie viele Schiedspersonen mitsamt Stellvertretern stehen in Nordrhein-Westfalen aktuell für wie viele Schiedsverfahren zur Verfügung?*

Zahlen für das laufende Jahr 2021 liegen aufgrund der vorgenannten Regelung noch nicht vor und können innerhalb der zur Erstellung des vorliegenden Berichts zur Verfügung stehenden Zeit mit einem vertretbaren Aufwand auch nicht ermittelt werden.

Für das Jahr 2020 ergibt sich aus der Statistik, dass in Nordrhein-Westfalen 1.070 Schiedspersonen tätig waren, die mit insgesamt 4.338 Schlichtungsanträgen befasst waren. Hiervon entfielen 3.701 auf bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten und 637 auf Strafsachen. Neben diesen förmlichen Schlichtungsverfahren sind die Schiedspersonen in etwa gleicher Zahl auch in Form einer formlosen Schlichtung (sog. „Tür- und Angelfälle“) tätig geworden (3.838 Fälle mit bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und 625 strafrechtliche Fälle).



Wie viele Schiedspersonen mitsamt Stellvertretern standen in den Jahren 2010 bis 2020 jeweils für wie viele Schiedsverfahren zur Verfügung? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Für die Jahre 2010 bis 2020 ergibt sich aus den vorliegenden Zahlen folgende Übersicht zu Schiedspersonen und förmlichen Schlichtungsverfahren:

Berichtsjahr	Zahl der Schiedspersonen	<u>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</u>	<u>Strafsachen</u>	<u>Gesamt</u>
		Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung
2010	1.176	3.990	1.501	5.491
2011	1.161	4.086	1.298	5.384
2012	1.146	4.118	1.306	5.424
2013	1.184	4.215	1.299	5.514
2014	1.112	4.338	1.198	5.536
2015	1.120	4.190	1.111	5.301
2016	1.123	4.025	1.066	5.091
2017	1.104	3.993	895	4.888
2018	1.091	4.089	974	5.063
2019	1.083	3.997	812	4.809
2020	1.070	3.701	637	4.338

Wie hoch sind die aktuellen Gebühren für die Durchführung eines Schiedsverfahrens und ist das Ministerium der Justiz der Ansicht, dass mit diesen Gebühren kostendeckend gearbeitet werden kann?

Die aktuellen Gebühren für das schiedsamtliche Schlichtungsverfahren belaufen sich nach der bestehenden Fassung des Schiedsamtgesetzes auf 10,00 EUR. Diese Gebühr erhöht sich bei Abschluss eines Vergleichs auf 25,00 EUR und kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf 40,00 EUR erhöht werden (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 SchAG NRW). Daneben bietet das Gesetz die Möglichkeit, von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (vgl. § 45 Abs. 4 SchAG NRW).

Bei der Ausgestaltung des Gebührenrahmens, der durch das Gesetz zur Änderung des Schiedsamtgesetzes (LT-Drs. 17/14961) moderat angepasst werden soll, ist die generelle Ausgestaltung des Schiedswesens als Ehrenamt zu berücksichtigen. Die Ehrenamtlichen werden angerufen, um schnell und unbürokratisch Streit beizulegen. So fördert das Schiedswesen maßgeblich das friedliche Miteinander in unserer Gesellschaft und verdient grundsätzliche Anerkennung und Wertschätzung – die von der Höhe der im konkreten Fall vereinnahmten Gebühren unabhängig sein sollte.

Nach Ansicht des Ministeriums der Justiz können Verfahren dank der ehrenamtlichen Tätigkeit der Schiedspersonen in der Regel kostendeckend geführt werden, weil neben den Gebühren auch eine Auslagenerstattung erfolgt (vgl. § 46 SchAG NRW). Etwaige weitergehende Sachkosten werden von der jeweiligen Gemeinde getragen (§ 12 Abs. 1 SchAG).

*Gibt es Zuschüsse für Schiedsverfahren durch das Land Nordrhein-Westfalen?*

Aufgrund der Ausgestaltung des Schiedswesens als Ehrenamt erfolgt für die Durchführung des Schiedsverfahrens zugunsten der Schiedsperson keine finanzielle Entlohnung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Die Sachkosten des Schiedsamts trägt die Gemeinde (§ 12 Abs. 1 SchAG NRW).

Parteien steht gemäß § 1 BerHG jedenfalls im obligatorischen Schlichtungsverfahren die Möglichkeit offen, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.

*Wie hoch ist der durchschnittliche Zeiteinsatz für die vollständige Bearbeitung eines Schiedsverfahrens, beginnend vom Eingang des Antrags bis zum Ende einer möglichen Zwangsvollstreckung der Vergütung?*

Hinsichtlich des durchschnittlichen Zeiteinsatzes für die vollständige Bearbeitung eines Schiedsverfahrens liegen dem Ministerium der Justiz keine Angaben vor. Zur zeitlichen Orientierung ist jedoch zu berücksichtigen, dass jedenfalls im Bereich der obligatorischen Streitschlichtung eine Verfahrenshöchstdauer von drei Monaten gilt (§ 29a Abs. 1 Buchstabe c SchAG; § 15a Absatz 1 S. 3 EGZPO). Unter gewöhnlichen Umständen findet innerhalb dieser Frist eine Schlichtungsverhandlung statt, nach deren Durchführung das Schlichtungsverfahren in den meisten Fällen entweder durch Abschluss eines Vergleiches oder aufgrund fehlender Einigung abgeschlossen ist.

Soweit im Berichtswunsch auf den Abschluss des Verfahrens durch eine mögliche Zwangsvollstreckung der Vergütung abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass zum einen die Tätigkeit des Schiedsamts gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 SchAG NRW von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und



Auslagen abhängig gemacht werden soll und zum anderen in den verbleibenden Fällen eine etwaige Beitreibung von Verfahrenskosten auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt (§ 44 Abs. 2 SchAG NRW). Dieses Verfahren fällt fachlich nicht in die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz.

*Wie viele Schiedspersonen haben die deutsche Staatsangehörigkeit, wie viele haben eine ausländische Staatsangehörigkeit, wie viele haben eine mehrfache Staatsangehörigkeit? (Bitte nach Nationalität und Anzahl der Staatsbürgerschaften aufschlüsseln)*

Angaben zur Staatsangehörigkeit der Schiedspersonen werden durch die Justiz nicht erfasst. Insoweit liegen keine Angaben vor.